

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Generalsekretariat Hirschengraben 11 Postfach 8160, CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. Juli, 2014. Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Thierry Courvoisier

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	14
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124).....	15
BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	16
WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181).	17
BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)	18
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)	19
BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bedanken sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu der Anhörung des Agrarpaketes Herbst 2014.

Erarbeitungsprozess und beteiligte Experten:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die Beiträge der ExpertInnen, die jahrelange wissenschaftliche und auch praktische Erfahrung im Bereich Landwirtschaft und Biodiversität vorweisen können, wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet und nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der 4 Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Dr. Hans-Peter Bachmann, Forschungsanstalt Agroscope ALP, Leiter Themenplattform Lebensmitteltechnologie SATW
- Christian Hedinger, Atelier für Naturschutz und Umweltfragen UNA, Mitglied Plenum Forum Biodiversität SCNAT
- Gabriella Volkart, atelier nature atena, Mitglied Plenum Forum Biodiversität SCNAT
- Thomas Walter, Forschungsanstalt Agroscope ART, Mitglied Plenum Forum Biodiversität SCNAT

Redaktion der Stellungnahme:

- Jodok Guntern, wiss. Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT
- Dr. Danièle Martinoli, wiss. Mitarbeiterin Forum Biodiversität SCNAT

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausrichtung auf bestehende Zielformulierungen

Mit den Projekten Umweltziele Landwirtschaft und Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) hat das BLW Grundlagen gelegt, um u.a. die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Biodiversität zu fördern. Die Akademien der Wissenschaften erachten es deshalb als wichtig, dass die Massnahmen in der Praxis entsprechend ausgelegt werden und identifizierte Ziellücken angegangen werden. Änderungen, die zu einem zumindest teilweisen Ersatz von bewährten Massnahmen führen (siehe folgend) oder die Attraktivität von Massnahmen vermindern (z.B. Anhang 7, Ziffer 2.1.2: Die Kürzung der Beiträge für Biodiversitätsförderfläche (BFF) im Dauergrünland und die geringere Attraktivität von BFF auf der Ackerfläche durch die Erhöhung des Basisbeitrages für die offene Ackerfläche) werden deshalb nicht als zielführend erachtet.

Blühstreifen

Die Einführung von kurzfristigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge konkurrenziert andere bewährte Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche, die sich für die Förderung der UZL-Ziel- und Leitarten bewährt haben. Die Einführung von Blühstreifen als BFF macht nur Sinn, wenn eine breite Wirkung auf viele UZL-Ziel- und Leitarten nachgewiesen werden kann und die Wirkung zudem ergänzend zu den bestehenden BFF-Typen ist (und nicht nur ersetzend). Da mit dieser Massnahme insbesondere die Ökosystemleistungen Bestäubung und Schädlingsregulation gefördert werden sollen, sollte sie konzeptionell gesehen über Produktionssystembeiträge und nicht über Biodiversitätsbeiträge entschädigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 4	Blühstreifen sind nicht als BFF anrechenbar. Bei Nicht-Eintreten auf den ersten Antrag 4 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen und höchstens die Hälfte der Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Blühstreifen als Biodiversitätsförderflächen einzuführen macht nur Sinn, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - sie für die Biodiversität einen merklichen Mehrwert kreieren und nicht nur auf wenige und nicht-anspruchsvolle Organismen eine nachweisbare Wirkung zeigen (Honigbiene, häufige Wildbestäuber) - eine positive Wirkung auf eine breite Biodiversität wissenschaftlich nachgewiesen werden kann und/oder ExpertInnen sich diesbezüglich einig sind. - zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft bzw. der Förderung deren Ziel- und Leitarten beitragen - bestehende, bewährte und breit wirkende BFF nicht bedeutend konkurrenzieren. Auch das BLW schreibt, dass die bestehenden BFF nicht konkurrenziert werden sollen: <i>“Durch eine entsprechende</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>Beitragsgestaltung sollen die bestehenden BFF, wie Buntbrachen und extensive Wiesen, nicht konkurrenziert werden.</i></p> <p>Mit den vorgeschlagenen Regelungen ist es aber sehr wahrscheinlich, dass Blühstreifen eine bedeutende Konkurrenz zu den bestehenden BFF auf der Ackerfläche darstellen.</p> <p>Wir empfehlen deshalb, auf die Neueinführung von Blühstreifen als BFF zu verzichten. Hingegen sollen a) die Samenmischungen von bestehenden BFF-Typen (Ackerschonstreifen, Saum, Brachen,...) gezielt mit einheimischen Arten ergänzt werden, welche Bestäuber fördern. Da das Blütenangebot allein aber nicht ausreicht, um Bestäuber zu fördern, sind weitere Lebensraumaufwertungen (u.a. Struktureichtum für Nistmöglichkeiten) gezielt zu fördern. Um den Anreiz zur Anlage solcher BFF zu stärken, empfehlen wir die Beiträge entsprechend zu erhöhen.</p>
Art. 35 abs. 2bis	<p>Entlang von Fliessg Gewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen entlang von Fliessgewässern (Art. 55 Abs. 1 Bst. g) bis zu einem Anteil von höchstens 2040 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.</p> <p>zudem neu: Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a) und Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.</p>	<p>Wir begrüssen, dass entlang von Fliessgewässern bis zu 20% unproduktive Kleinstrukturen beitragsberechtigt sein sollen, beantragen aber diesen Anteil entlang von Fliess- und Stehenden Gewässern anzuerkennen und diesen zu erhöhen.</p> <p>Diese Massnahme könnte zur Förderung von Ufergehölz beitragen, z.B. Auentypische Baumarten, aber auch Sträucher und Bäume auf Streueflächen und Uferwiesen. Darunter könnten auch die, in vielen Gebieten früher charakteristische, Kopfweiden gefördert werden.</p> <p>Möglich wäre auch unter diesen unproduktiven Kleinstrukturen bei Hochwasser geschüttete Sedimente in Gewässernähe anzurechnen. Die müssten gar nicht angesät werden – je offener, desto besser für Wirbellose, Kryptogamen und Trockenvegetation.</p> <p>Strukturen könnten vor allem durch die Förderung von Ufergehölz, z.B. Auentypischer Baumarten gefördert werden. Aber auf Streueflächen und Uferwiesen können Sträucher und Bäume gefördert werden. Darunter könnten auch die in vielen Gebieten früher charakteristischen Kopfweiden ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zählt werden.</p> <p>Zudem empfehlen wir 20% unproduktive Kleinstrukturen ebenfalls auf Streueflächen und extensiv genutzten Wiesen, die nicht an Gewässer grenzen, anzurechnen.</p> <p>Denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese bieten wertvolle Kleinstlebensräume für die Fauna und Flora und Flächen mit einem hohen Strukturanteil weisen normalerweise auch eine hohe Artenvielfalt auf¹. Strukturen sind zudem in gewissen Regionen typische Landschaftselemente. Generell weist die Landschaft einen hohen Mangel an Kleinstrukturen auf², weshalb sie bewusst zu fördern sind. - Im ursprünglich vorgesehenen BFF „Uferbereich“ waren mosaikartig späte Schnittzeitpunkte vorgesehen. Da dies nun nicht mehr der Fall, ist der Strukturreichtum geringer. Es ist deshalb umso wichtiger, dass der Anteil an Kleinstrukturen erhöht wird. - der Kontrollaufwand wird vermindert, wenn die Fläche der Strukturen nicht von den Biodiversitätsförderflächen abgezogen werden muss. Gleichzeitig erfolgt mit der Änderung eine Angleichung der Regeln zwischen gemähten und beweideten Flächen, was das System weiter vereinfacht.
Art. 41 Abs. 3bis und 3ter	<p>Für Alpen die ein Unterbestossungsproblem aufweisen, sollte eine Bewirtschaftungsplanung erstellt werden, wie dies bei der Erhöhung des Normalbesatzes vorgeschrieben ist.</p> <p>Antrag für die nächste Revision: Grundsätzliche Überarbeitung der Normalstossfaktoren, d. h. Stärkere Differenzierung gemäss Tierkategorien, Rassen und Futterbedürfnissen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung des Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit Tieren der Kategorie „andere Kühe“, da dadurch unter anderem bislang zu intensiv genutzte Mutterkuhalpen schneller an die Grenze kommen, bei der ihnen die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Aufgrund des nassen Juni 2013, der dadurch kürzeren Alpsaison und dem damit effektiv unterdurchschnittlichen Besatz (gemessen in Normalstössen) scheint es uns zudem sinnvoll, dass für die Neuberechnung nur die Referenzjahre 2011-2012 verwendet werden.</p> <p>Wenn trotz der Erhöhung des GVE-Faktors der Normalbe-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>satz in den Referenzjahren nicht erreicht wurde, kann es durchaus Sinn machen, den Normalbesatz unverändert zu belassen, wie dies gemäss dem vorgeschlagenen Artikel der Fall ist. Allerdings hatte die Alp dann schon zuvor ein Unterbestossungsproblem. In solch einem Fall müsste man nicht nur den Normalbesatz belassen, sondern besser auch eine Bewirtschaftungsplanung erstellen³ damit die zu knapp vorhandenen Tiere nicht flächig über die ganze Alp verteilt, sondern priorisiert an den richtigen Orten eingesetzt werden, z.B. unter anderem wo gute Futterflächen vorhanden sind, aber Verbuschungsgefahr besteht.</p> <p>Trotz der Erhöhung des GVE-Faktors mit der AP14-17 und der geplanten Anpassung des Normalbesatzes für die Kategorie „andere Kühe“ ist festzustellen, dass das Konzept des Normalbesatzes aufgrund der Zuchtentwicklung und der grossen Vielfalt gesömmerter Viehrassen zumindest teilweise veraltet ist³. So besteht z.B. das Risiko einer Übernutzung von Alpweiden durch Kühe mit einer hohen Milchleistung, obwohl der Normalbesatz eingehalten ist.</p>
<i>Art 55 Abs. 1 Bst. q</i>	Berücksichtigung der Bemerkungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen bei der Entwicklung der Blühstreifen.	Falls spezifisch Blühstreifen für Bestäuber eingeführt werden, ist sicherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> - sie für die Biodiversität einen merklichen Mehrwert kreieren und nicht nur auf wenige und nicht-anspruchsvolle Organismen eine nachweisbare Wirkung zeigen (Honigbiene, häufige Wildbestäuber) - eine positive Wirkung auf eine breite Biodiversität (auch gefährdete Arten) wissenschaftlich nachgewiesen werden kann (agroscope) und oder Experten sich diesbezüglich einig sind. - zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft bzw. der Förderung deren Ziel- und Leitarten beitragen - bestehende, bewährte und breit wirkende BFF nicht bedeutend konkurrenzieren. - auch Nistmöglichkeiten (Strukturen) für die Fortpflanzung von Wildbestäubern vorhanden sind, da ansonsten deren Populationen nicht profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Sie ein vielfältiges, standorttypisches Blütenangebot aufweisen, d.h. viele verschiedene, standorttypische Pflanzenarten enthalten und so Pollen und auch Nektar für eine vielfältige Bestäubergemeinschaft anbieten. <p>Falls diese Punkte erreicht werden, kann einerseits die Situation der Bestäuber (Wildbestäuber und Honigbienen) verbessert als auch die Produktion unterstützt werden ⁴.</p> <p>Wenn dies nicht gegeben ist, empfehlen wir, auf die Neueinführung von Blühstreifen als BFF zu verzichten. Hingegen sollen a) die Samenmischungen von bestehenden BFF-Typen (Ackerschonstreifen, Saum, Brachen,...) gezielt mit einheimischen Arten ergänzt werden, welche Bestäuber fördern.</p> <p>Blühstreifen, die hauptsächlich darauf ausgerichtet sind, die Bestäubung von Kulturen, die Schädlingsregulation oder die Honigbiene (Honigproduktion) zu stärken und dabei nur einzelne und häufige Bestäuber fördern, müssten gemäss dem System der DZV über Produktionssystembeiträge und nicht über Biodiversitätsbeiträge abgegolten werden. Auch in diesem Fall sollte aber vor der Einführung nachgewiesen werden, dass sich ein positiver Effekt auf die Produktion oder zumindest auf die Kolonien der Honigbienen (bessere Gesundheit, Überlebensraten) zeigen.</p>
<i>Art. 57 Abs. 1</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von längerfristigen Blühstreifen, die auch die Fortpflanzung von Wildbestäubern auf der Fläche ermöglichen - Beiträge für Blühstreifen nur in Kombination mit Buntbrachen, Kleinstrukturen etc., in denen die Fortpflanzung der Wildbestäuber stattfinden kann. 	<p>Zur Förderung von Wildbestäubern ist nicht nur das Nahrungsangebot, sondern auch das Angebot an Nistmöglichkeiten entscheidend ⁵.</p> <p>Flächen, die nur 100 Tage bestehen, können letztere Bedingung nicht erfüllen, da die Entwicklungszeiten der Wildbe-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>stäuber deutlich länger sind.</p> <p>Verbesserungsmöglichkeiten sind unter den Anträgen aufgelistet.</p>
Art. 62 Abs. 1 Bst. d	neu: keine Mähauflbereiter eingesetzt werden	<p>Eine Studie von Agroscope hat gezeigt, dass der Einsatz von Mähauflbereitern zu sehr hohen Sterberaten bei Kleintieren wie Insekten und Honigbienen führt⁶. Die Autoren folgern: <i>“Auf den Einsatz von Aufbereitern sollte in Ökowieden generell verzichtet werden”</i>.</p> <p>Für BFF der Qualitätsstufe II ist dies unterdessen eingeführt. Da auch Vernetzungsbeiträge im Vergleich zu BFF der Qualitätsstufe I zu einer höheren Qualität führen sollten, empfehlen wir einen generellen Verzicht auf Mähauflbereiter auf Vernetzungsflächen.</p> <p>So waren sich auch beim BLW-Workshop zur Vollzugshilfe Vernetzung vom 2. Mai 14 KBNL-Vertreter und andere Biodiversitätsfachleute einig, dass auf Mähauflbereiter auf Vernetzungsflächen verzichtet werden sollte⁷.</p>
Raumplanungsverordnung, Art. 46 Abs. 3	Die Kantone eröffnen dem Bundesamt für Landwirtschaft Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen, wenn sie Änderungen von Nutzungsplänen betreffen, welche die Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindern.	<p>Wir beantragen, dass die Begrenzung auf drei Hektare gestrichen wird, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - infolge Bautätigkeiten die jährlichen Verluste von Kulturland nach wie vor gross sind (vgl. Arealstatistik) und damit die Produktionskapazität sinkt. - Die Fruchtfolgeflächen für die Erhaltung der Produktionskapazität der Schweizer Landwirtschaft unerlässlich sind. - In den vergangenen Jahren aufgrund der Verluste von Kulturland bereits bedeutende Einbussen der Produktionskapazität erfolgt sind.
Anhang 4, Ziff. 6.2.5	-	Wir begrüssen die Anpassung.
Anhang 4, Ziffer 12.2.9	Die Kriterien der Qualitätsstufe II können überbetrieblich erfüllt werden sind pro Betrieb zu erfüllen. Die Kantone regeln das Verfahren.	Eine regelmässige Verteilung qualitativ wertvoller Flächen im Raum ist ausschlaggebend für die Förderung der Ziel- und Leitarten der Umweltziele Landwirtschaft. Die Möglichkeit dies überbetrieblich zu erfüllen, ist dazu nicht zielführend, da

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziffer 17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren, die a) mit einer vielfältigen und standortheimischen Mischung von Blütenpflanzen angesät werden.	einer regelmässigen Verteilung entgegengewirkt wird. In der Schweiz existiert eine grosse Anzahl verschiedener Wildbienen- und Schmetterlingsarten sowie andere potentieller Bestäuber und Nützlinge. Je vielfältiger Bestäubergemeinschaften sind, desto höher sind auch Stabilität, Quantität und Qualität der Bestäubung und damit des Fruchtansatzes ⁴ . Die verschiedenen Bestäuber sind für Ihre Ernährung und Fortpflanzung aber auf verschiedene Pflanzenarten angewiesen. Wir beantragen deshalb die vielfältige und standortheimische Mischung von Blütenpflanzen aufzunehmen.
Anhang 4, 17.1.3	Die Flächen müssen jedes Jahr neu angesät werden. Der Blühstreifen muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.	Nur mit einem erhöhten Blütenangebot können Wildbestäuber kaum genügend gefördert werden. Es sind auch Nistmöglichkeiten (Strukturen, verdorrte Pflanzenstengel, ungestörter Boden,...) für die Fortpflanzung notwendig, damit deren Populationen profitieren. D.h. entweder müssen Niststrukturen auf derselben Fläche vorhanden sein und die Flächen für die Fortpflanzung der Wildbienen genügend lang Bestand haben oder Niststrukturen sollten in nächster Nähe zu den Blühstreifen vorhanden sein ⁵ . Ersteres ist zu bevorzugen, da sich ein Grossteil der Wildbienen für die Nahrungssuche nur geringe Distanzen vom Niststandort weg bewegt.
Ziff. 1.1 Bst. c	Zum Grundfutter zählen: Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage (CornCobMix [CCM]) nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Krafffutter gewertet;	Wir beantragen, dass man sich bei der Definition der Futtermittel nach dem wissenschaftlichen Standard richtet und somit gegenüber dem Konsumenten hält, was das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion verspricht. D.h. es sollen nur diejenigen Futtermittel als Grundfutter bezeichnet und aufgenommen werden, die eine Energiekonzentration von weniger als 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. Krafffutter ist hingegen alles, was eine höhere Energiekonzentration als diese Werte enthält. Grundfutter sind alle Raufutter-Arten (Futter und Futter-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		konserven von Wiesen und Weiden, Ganzpflanzen- Mais, Ganzpflanzengetreide) sowie alle Ackerbau- Nebenprodukte, von denen wichtige Inhaltsstoffe im Verarbeitungsprozess entzogen wurden (Zuckerrübenschnitzel, Malz aus Braugerste).
Anhang 7, Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.3.1	2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 425 Franken pro Hektare und Jahr.	Wir beantragen, dass der Basisbeitrag für Biodiversitätsförderflächen im Grünland nicht gekürzt und dafür die Beiträge für die offene Ackerflächen weniger stark erhöht werden, um <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und Bewirtschaftung extensiver und wenig intensiver Wiesen nicht weniger attraktiv zu machen, und - das Berggebiet nicht zu benachteiligen. <p>Falls nicht auf diesen Antrag eingegangen wird, beantragen wir, dass zumindestens die Beiträge für Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche (Ackerschonstreifen, Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche) entsprechend erhöht werden, um deren Attraktivität beizubehalten.</p>
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 Ziff. 16	Kürzung des Beitrages	Um die Konkurrenz mit anderen bewährten BFF zu vermeiden, scheint uns der Beitrag von 2500.- pro ha und Jahr zu hoch. Insbesondere da die Fläche nur 100 Tage belegt ist und noch anderes produziert werden kann.
Anhang 8, Ziffer 2.1.8b Flächen sind nicht sachgerecht bewirtschaftet	Kürzung: Ausschluss der Fläche aus der LN, keine Beiträge auf dieser Fläche Geeigneteren Bewirtschafter für den Unterhalt/Pflege dieser Fläche suchen und Pflege vertraglich regeln	Wir beantragen die Kürzung abzuändern, da sie gefährlich ist, d.h. das Ziel verfehlen kann. Insbesondere für artenreiche oder potenziell sehr artenreiche Flächen kann die Sanktion ansonsten zu einer weiteren Verschlechterung führen. So können z.B. mit Farnen oder Gebüsch durchsetzte Trockenwiesen und -weiden aus der LN fallen und durch die infolge fehlende Bewirtschaftung vollständig verbuschen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>was zu einem weiteren Verlust von Ziel- und Leitarten der Umweltziele Landwirtschaft führen würde.</p> <p>Falls nicht auf diesen Antrag eingegangen wird, empfehlen wir, dass für artenreiche und schützenswerte Lebensräume eine eigene Formulierung erarbeitet wird.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.2.4 b	Wir beantragen die Kürzung zu erhöhen (Anzahl Punkte) und Bezug auf die nicht vorschriftsgemäss bewirtschaftete Fläche (→ Punkte pro ha) zu nehmen.	Objekte in den Inventaren von nationaler Bedeutung und die dazugehörigen Objekte sind die wertvollsten Flächen der entsprechenden Lebensräume der ganzen Schweiz. Deren Erhaltung ist von nationalem Interesse und hat deshalb Priorität. Die Erhaltung ist aber nur mit einer standortangepassten Bewirtschaftung und möglichst geringen Nährstoffeinträgen möglich.
Anhang 8, Ziffer 2.2.5 Pufferstreifen	b. Fehlender Pufferstreifen an Objekten in Inventaren von nationaler oder regionaler Bedeutung , Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern, zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9)	<p>Die Fläche von Moore ist in der Schweiz stark zurückgegangen. Deren Erhaltung, für die Pufferstreifen notwendig sind, ist deshalb sehr wichtig. Nicht alle der wertvollen Moore sind aber im nationalen Inventar erfasst. Wir beantragen deshalb, dass auch fehlende Pufferstreifen um Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung Kürzungen zur Folge haben sollen.</p> <p>Dies analog zu Art. 21 und Anhang 1, Ziffer 9.7, in denen auf Objekte in Inventaren generell bzw. auf national und regional bedeutende Objekte verwiesen wird.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.4.10 a	Ergänzung mit: ungenügende Fläche des Grün- oder Streuflächenstreifen	Gemäss Anhang 4, Ziffer 6.1.1 müssen Hecken, Feld- und Ufergehölze beidseitig einen Grün- oder Streuflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Wir beantragen, dass eine ungenügende Fläche des Grün- oder Streuflächenstreifen ebenfalls eine Kürzung zur Folge hat.
Anhang 8, Ziffer 2.4	Ergänzung mit den Mängel bei Blühstreifen, bei denen Kürzungen vorgenommen werden.	Es fehlen die Mängel bei Blühstreifen, bei denen Kürzungen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Sömmerungsbeiträge	Vorgesehen: Kürzungen der Sömmerungsbeiträge wie 2014, aber tiefere Kürzungen bei Schafweiden. Empfehlung: Keine tiefere Kürzung der Sömmerungsbeiträge bei Schafweiden	Wir begrüßen eine genaue Kontrolle der Bewirtschaftungsanforderungen auf Sömmerungsweiden, empfehlen doch keine tiefere Kürzungen bei Schafweiden einzuführen. Grundsätzlich sind Weidesysteme mit geringerem selektivem Frass hinsichtlich der Biodiversität zu bevorzugen. Die Behirtung durch einen erfahrenen Hirten und gut geführte Umtriebsweide mit kurzer Besatzzeit erfüllen dieses Kriterium. Zentral ist bei beiden Systemen die Umsetzung, die die Effekte auf die Biodiversität entscheidend bestimmen (Boggia & Schneider 2012). Eine Kontrolle der Umsetzung ist deshalb zentral.

BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüßen, dass die Bestimmungen zum Schutzzumfang von geschützten Angaben angepasst werden, um so die reglementarische Konvergenz zwischen der Schweiz und der EU zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17b	-	<p>Wir begrüßen Art. 17b, insbesondere da er mit Absatz e. definiert, dass eine Sorte/Rasse unter ihrem angestammtem Namen weiter an beliebigen Orten produziert/verkauft werden kann, auch wenn eine GUB/GGA angemeldet wird.</p> <p>Dies ist eine wichtige Bestimmung, um zu verhindern, dass eine traditionelle Sorte/Rasse durch eine GUB/GGA einen de-facto-Sortenschutz übergestülpt kriegt. Die Bestimmung leistet damit auch einen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Kulturpflanzen und –rassen.</p>

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Anpassungen der Verordnung. Abgesehen von einem redaktionellen Änderungsvorschlag haben wir keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 best. B	Wir empfehlen die Formulierung zu ändern bzw. verständlicher zu formulieren.	Die folgende Formulierung scheint sonderbar, da in allen für die Bienenhaltung relevanten Gebieten der Schweiz blühende Pflanzen angetroffen werden können. : <i>«Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet»</i>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Literatur

1. Walter T, Grünig A, Schmid W (2006) Qualitätskriterien für extensiv genutzte Weiden und Waldweiden auf der Basis von Flora, Fauna und Strukturen als Grundlage für die Revision der Ökoqualitätsverordnung vom 1. Mai 2001. Schlussbericht .
2. Ewald K, Klaus G (2009) Die ausgewechselte Landschaft. Vom Umgang der Schweiz mit ihrer wichtigsten natürlichen Ressource. .
3. Lauber S, Herzog F, Seidl I, Böni R, Bürgi M, Gmür P, Hofer G, Mann S, Raaflaub M, Schick M, Schneider M, Wunderli R, (Hrsg.) (2013) Zukunft der Schweizer Alpwirtschaft. Fakten, Analysen und Denkanstösse aus dem Forschungsprogramm AlpFUTUR. Birmensdorf, Eidg. Forschungsanstalt WSL; Zürich-Reckenholz, Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, pp 200.
4. Akademien der Wissenschaften Schweiz (2014) Bienen und andere Bestäuber: Bedeutung für Landwirtschaft und Biodiversität. Swiss Academies Factsheets 9:
5. Zurbuchen A, Müller A (2012) Wildbienenenschutz - von der Wissenschaft zur Praxis. Bristol Stiftung, Zürich; Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, pp 162.
6. Humbert J-Y, Richner N, Sauter J, Walter T, Ghazoul J (2010) Wiesen-Ernteprozesse und ihre Wirkung auf die Fauna. ART-Bericht 724: 1–12.
7. Stirnimann T (2014) Ergebnis BLW-Workshop Vollzugshilfe Vernetzung. N+L Inside 2: